

Eltern müssen schwerbehinderte Kinder selber pflegen

Die Invalidenversicherung zahlt keine externe Pflege zu Hause mehr. Das schreibt das Bundesgericht vor.

Von Markus Brotschi, Bern

Die IV überprüft zurzeit ihre Zahlungen für die Kinder-Spitex. Anlass ist ein Bundesgerichtsurteil vom Juli 2010, das die kantonalen IV-Stellen nun umsetzen. Laut dem Urteil muss die IV bei Kindern mit Geburtsgebrechen keine externe Pflege bezahlen, wenn die Eltern fachlich selbst dazu in der Lage sind. Keine Rolle spielt, ob die Aufgabe die Eltern an den Rand ihrer Kräfte bringt. Die neue Praxis betrifft Eltern, die Kinder selbst pflegen, statt sie in ein Heim zu geben.

Die IV betont, es handle sich nicht um eine Sparmassnahme. «Wir sind verpflichtet, das Bundesgerichtsurteil umzusetzen», sagt Peter Eberhard vom Bundesamt für Sozialversicherungen. Medizinisch begründete Spitex-Leistungen würden weiterhin bezahlt. Zum Sparen tauge die Massnahme nicht. Von den jährlichen Gesamtausgaben der IV von 9,2 Milliarden Franken entfielen nur 10 Millionen auf Spitex-Leistungen.

Die IV weist darauf hin, dass es für behinderte Kinder die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag gebe. Diese Leistungen werden nach Schweregrad der Behinderung ausgerichtet. Allerdings reicht gerade bei schweren Fällen dieses Geld oft nicht. Bei Eltern, die mehrere Stunden Spitex pro Tag beanspruchen, sind die Kosten manchmal doppelt oder dreimal so hoch wie die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag zusammen.

Ebenfalls nicht mehr finanziert werden von der IV Heimaufenthalte, die den Eltern eine Entlastung ermöglichen. So mussten mehrere Kinder das Heim Therapie im bündnerischen Zizers verlassen, weil die IV-Stelle Thurgau Vergütungen strich, wie die Heimleiterin sagt.

Nicht betroffen vom Bundesgerichtsurteil sind Eltern von Kindern, deren Behinderung nicht auf ein Geburtsgebrechen zurückgeht. In diesen Fällen ist die Krankenversicherung zuständig.

Kommentar und Bericht Seite 3

